

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 17
Landes- und Regionalentwicklung
Trauttmansdorffgasse 2
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 3. August 2017
iws/absenger
iws/verhounig

GZ: ABT17-50579/2017-3

Stellungnahme - Steiermärkisches Landes- und Regionalentwicklungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes eines Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes 2017 - StLREG 2017 und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Die Regionalentwicklung ist der WKO Steiermark ein wichtiges Anliegen, dies bildet sich u.a. auch darin ab, dass eines der drei strategischen Leitthemen der WKO Steiermark im Jahr 2017 die „Aktive Begleitung der Regionalentwicklung“ ist.¹ Seitens der Steirischen Wirtschaft werden daher Initiativen zur Stärkung der Regionen unterstützt und begrüßt.

Ziel des vorliegenden StLREG 2017 ist es eine Basisfinanzierung der regionalen Strukturen und für Projekte zu sichern sowie die Prozesse der Landesentwicklungsstrategie und regionalen Entwicklungsstrategien festzulegen, und somit einen „Masterplan für die steirischen Regionen“ umzusetzen. Positiv sehen wir dabei jedenfalls den Versuch die interkommunale Zusammenarbeit und Entwicklungspolitik in Bereichen Infrastruktur, Mobilität und Daseinsvorsorge hervorzuheben und damit die regionalen und überregionalen Standorte zu stärken. Durchaus kritisch sehen wir jedoch die bestehende Organisationsstruktur der Regionen, die im Wesentlichen durch das neue StLREG 2017 fortgeführt werden soll.

Auf den ersten Blick werden mit dem StLREG 2017 den Regionen für die Organisationsstruktur und Projekte jährlich 12,3 Mio. Euro gemeinschaftlich durch die Gemeinden und durch das Land

¹ Siehe Arbeitsprogramm der WKO Steiermark 2017
<https://news.wko.at/news/steiermark/arbeitsprogramm-2017-stmk.html>

Steiermark neu zur Verfügung gestellt. Wirft man jedoch einen genaueren Blick auf die Ressourcenausstattung für die Regionen, so kann man den Erläuterungen entnehmen, dass der Anteil der Gemeindemittel (6,15 Mio. Euro) im Wege des Vorwegabzuges von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln aufgebracht wird. Wenn man die Gemeinden als Teil der Regionen betrachtet, stehen somit den Regionen per se nicht mehr Mittel zur Verfügung, sondern werden diese lediglich von der Gemeindeebene auf die Regionsebene verschoben.

Wo früher die Mittel einzelner Gemeinden auf freiwilliger Basis im Bereich interkommunaler Zusammenarbeit verwendet werden konnten, greift man nunmehr mit dem vorliegenden Konzept stärker ordnungspolitisch ein und stattet die regionalen Gremien mit mehr Ressourcen aus. Seitens der Steirischen Wirtschaft sprechen wir uns nicht a priori gegen diese Mittelumschichtung innerhalb der Regionen aus. Wesentlich ist jedoch dabei, dass die Mittel im Sinne der Ziele des neuen StLREG 2017 (z.B. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Erhöhung der Wertschöpfung in den Regionen) für konkrete Projekte und nicht für die laufenden Kosten der Regionalverbände eingesetzt werden.

Das Land Steiermark soll zukünftig ebenfalls jährlich 6,15 Mio. Euro zur Bedeckung der Kosten für das Management sowie für die Projekte gemäß den regionalen Arbeitsprogrammen beitragen. Zu den derzeitigen finanziellen Unterstützungen der Regionalmanagements seitens des Landes sind in den Erläuterungen keine Angaben zu finden. Die Aussagen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind daher für uns nicht nachvollziehbar, da die zukünftigen Kosten für die neue Struktur den laufenden Kosten für die bestehenden Regionalmanagements² gegenübergestellt werden müssten. Weiters sind den Begutachtungsunterlagen auch keine Informationen zu entnehmen, in welchem Ausmaß laufende „Calls“ für die Regionalentwicklung³ seitens des Landes Steiermark fortgeführt werden, die derzeit vor allem auf die Regionalmanagements abzielen.

Vor diesem Hintergrund fordern wir, dass mit dem Inkrafttreten des StLREG 2017 auch ein entsprechender Evaluierungsprozess betreffend die Kosten für die zukünftigen Regionalverbände gestartet wird. Es muss sichergestellt werden, dass die Mittel gemäß den Vorgaben des StLREG 2017 genutzt werden. Aufwand und Wirkung müssen insbesondere bei den regionalen Projekten geprüft werden. Ein wichtiges Anliegen ist uns auch, dass die einzelnen Projekte über die Regionen hinaus - durchaus auch mit Beispielen aus anderen Bundesländern - „gebenchmarkt“ werden. Vermieden werden sollte, dass ähnliche Pilotprojekte parallel in den Regionen gestartet werden. Hier sollten seitens des Landes „Best practices“ gesammelt werden und bei Bedarf - auf die Bedürfnisse der jeweiligen Region abgestimmt - ausgerollt werden.

² Siehe z.B. Richtlinie Integrierte Regionalentwicklung: Förderung von regionalen Strukturen (Regionalmanagement)

http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/dokumente/12545567_133754667/45cebfe4/RSB_Integrierte.pdf

³ Siehe Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung von Stadtumlandkooperationen, Stadtregionen und urbanen Wachstumsimpulsen

http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/dokumente/12322680_119944290/9524a490/RSB_%2BIWB_RiLI.pdf

Zu unserem Bedauern müssen wir feststellen, dass die langjährige Forderung der WKO Steiermark nach mehr Mitspracherecht der Wirtschaft in den Gremien der Regionalentwicklung kein Gehör gefunden hat. Im vorliegenden Entwurf des StLREG 2017 sind die Vertreter der WKO Steiermark in der jeweiligen Regionalversammlung bzw. im jeweiligen Regionalvorstand weiterhin lediglich als nicht stimmberechtigte Mitglieder in beratender Funktion vorgesehen. Sieht man sich die Ziele der Landes- und Regionalentwicklung des gegenständlichen Entwurfes des StLREG 2017 an, so sind diese wesentlich in Richtung Stärkung der regionalen Wirtschaftsstandorte orientiert. Gerade deshalb würde auch eine stärkere Verantwortung der Wirtschaft in den regionalen Gremien notwendig sein. Ein Zeichen dieser wirtschaftsnahen Ausrichtung wäre daher die Verankerung eines Stimmrechts der Vertreter der WKO Steiermark in der Regionalversammlung bzw. im Regionalvorstand gemäß StLREG 2017, welches wir hiermit nochmals einfordern. In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass diese Forderung von allen im Steirischen Wirtschaftsparlament vertretenen wahlwerbenden Gruppen beschlossen wurde.⁴

Aus unserer Sicht wäre es auch angezeigt gewesen, gleichzeitig mit dem vorliegenden Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetz die notwendigen Änderungen im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz (insbesondere betreffend die §§ 11 bis 14 bezüglich der „Entwicklungsprogramme“ und den Entfall der §§ 17, 17a StROG) sowie der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm in Begutachtung zu schicken. Damit wäre auch klarer, wie das Verhältnis zwischen der Regionalentwicklung im Sinne des neuen StLREG 2017 und der überörtlichen Raumordnung (siehe § 10 StROG 2010) genau zu verstehen ist. Zwar wird in den Erläuterungen an einigen Stellen darauf hingewiesen, dass die bisher im StROG 2010 geregelten regionalen Strukturen aus diesem herausgelöst werden und in das gegenständlichen StLREG 2017 transferiert werden, dies ersetzt jedoch nicht einen Textvorschlag für eine StROG-Novelle, die für eine Bewertung dringend notwendig gewesen wäre.

Im Detail

§ 2 - Ziele der Landes- und Regionalentwicklung

Seitens der WKO Steiermark begrüßen wir die in § 2 formulierten fünf Ziele der Landes- und Regionalentwicklung. In diesem Zusammenhang ist jedoch anzumerken, dass der vorliegende Gesetzesentwurf hinsichtlich der Umsetzung einzelner dieser Zielbestimmungen nur wenig bis gar keine Möglichkeiten bietet. So wird die sinnvolle Bündelung von Trägern der Regionalentwicklung - die von uns mehrfach eingefordert wurde - weiterhin nur auf freiwilliger Basis erfolgen können (siehe z.B. LEADER) und sich die interkommunale Zusammenarbeit nur in Abwicklung einzelner Projekte wiederfinden.

§ 3 - Grundsätze der Landes- und Regionalentwicklung

Wie die Ziele in § 2 sind auch die angeführten Grundsätze der Landes- und Regionalentwicklung in § 3 äußerst positiv und zu unterstützen. Bei der Umsetzung von Projekten wird wesentlich sein, dass jedenfalls die Ziffern 4 und 5 hinsichtlich der Langzeitwirkung Berücksichtigung finden.

⁴ Ein entsprechender Beschluss wurde am 19.12.2015 einstimmig vom Steirischen Wirtschaftsparlament gefasst.

§ 4 - Aufgaben des Landes

Wir gehen davon aus, dass die Erstellung der Landesentwicklungsstrategie unter der Federführung der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung stattfinden wird. Diesbezüglich wäre es notwendig, dass bereits in der Vorbereitungsphase der neu zu erstellenden Landesentwicklungsstrategie die für Regionalentwicklung wichtigen Ressorts (z.B. Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus) aktiv eingebunden werden. Nur dann ist auch die Abstimmung der sektoralen Programme und Strategien der einzelnen Ressorts mit der Landesentwicklungsstrategie möglich.

Der Transfer von regional bedeutsamen innovativen Kooperationsprojekten sollte sich nicht nur auf die Steiermark beschränken, sondern auch über die Bundeslandgrenzen angedacht werden. Dazu könnte man einen entsprechenden Hinweis in die Erläuterungen aufnehmen.

Im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu § 4 dürfen wir auf einen Redaktionsfehler hinweisen. Bei der Aufzählung der Aufgaben der Landesentwicklung müssten die jeweiligen Ziffern und nicht Absätze angeführt werden.

§ 5 - Landesentwicklungsstrategie

Wie in den erläuternden Bemerkungen festgehalten, soll die neue Landesentwicklungsstrategie das bestehende Landesentwicklungsleitbild gemäß § 4 des Landesentwicklungsprogramms 2009 ersetzen. Mit der vorliegenden Formulierung hinsichtlich der Funktion der Landesentwicklungsstrategie in Abs. 2 Z 1 wonach diese „*Grundlage, für die Erstellung von sektoralen Programmen und Strategien der einzelnen Ressorts des Landes*“ ist, wird im Vergleich zur bestehenden Regelung deutlich, dass sich die neue Landesentwicklungsstrategie stärker in Richtung eines Masterplans für die Steiermark orientiert. Aus unserer Sicht ist dies grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung. Dennoch muss festgehalten werden, dass es sich bei der Landesentwicklungsstrategie, wie bisher beim Landesentwicklungsleitbild, lediglich um ein Strategiepapier und um kein rechtsverbindliches Instrument handelt. Es wird sich zeigen, inwieweit die sektoralen Programme und Teilstrategien im Rahmen der neuen Landesentwicklungsstrategie in Zukunft besser aufeinander abgestimmt werden. Wesentlich ist auch, dass wichtige Querschnittsmaterien (z.B. das Schwerpunktthema Demografie) sektorübergreifend behandelt und umgesetzt werden. In der Vergangenheit hat es diesbezüglich zwar einige Anläufe gegeben, die aber nie richtig zum Leben erwacht sind.

Hinsichtlich der Funktion der Landesentwicklungsstrategie sollte, ähnlich wie bisher in § 4 Abs. 2 Z 3 des Landesentwicklungsprogramms 2009, ein Hinweis enthalten sein, dass die Landesentwicklungsstrategie auch als Grundlage für die Erstellung der regionalen Entwicklungsstrategien dient.

(2) Die Funktionen der Landesentwicklungsstrategie sind:

...

4. Grundlage für die Erstellung der regionalen Entwicklungsstrategien.

Um die Positionen der Wirtschaft entsprechend einbringen zu können fordern wir im Zusammenhang mit der Erstellung der Landesentwicklungsstrategie im StLREG 2017 ausdrücklich ein Begutachtungsrecht für die Interessenvertretungen zu verankern. Vor der Beschlussfassung durch die Landesregierung sollen die Sozialpartner innerhalb einer ausreichenden Frist die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf der Landesentwicklungsstrategie erhalten. Es ist zwar prinzipiell

begrüßenswert, dass, wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, beim Erstellungsprozess der Landesentwicklungsstrategie auch andere relevante „Interessengruppen“ eingebunden werden sollen und unterschiedliche Arten der Einbindung vorgesehen sind, aus unserer Sicht gilt es jedoch das Begutachtungsrecht verbindlich im Gesetz festzuschreiben.

Weiters schlagen wir vor, dass die Landesentwicklungsstrategie dem Landtag und den Regionalverbänden zur Kenntnis zu bringen ist.

(4) Die Landesentwicklungsstrategie ist dem Landtag und den Regionalverbänden zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 - Regionen

In Bezug auf Abs. 1 regen wir an, auch die Wirtschaft explizit aufzuzählen. Wie in den Zielen der Regionalentwicklung (siehe § 2) sollte auch bei der Definition der Regionen ein Fokus auf die wirtschaftliche Entwicklung gerichtet sein und neben der Funktion Arbeiten auch die Wirtschaft - konkret das entsprechende Vorhandensein von Betrieben - angeführt werden. Die Funktion Arbeiten setzt eine funktionierende regionale Wirtschaft mit entsprechenden Unternehmen voraus. Wohlstand und Beschäftigung lässt sich nur durch erfolgreiche Unternehmerinnen und Unternehmer sowie engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unterstützt von einer modernen Verwaltung und vorausschauenden Gesetzgebung, sichern.

(1) Daseinsfunktionen sind die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft, Erholen, Ver- und Entsorgung, soziale Kommunikation und Verkehr.

Hinsichtlich der räumlichen Zusammensetzung der einzelnen Regionen möchten wir darauf hinweisen, dass sich diese beim Steirischen Zentralraum (siehe Abs. 2 Z. 7) - bestehend aus der Stadt Graz und den politischen Bezirken Graz-Umgebung und Voitsberg - rückblickend nicht bewährt hat. Laut Rückmeldungen unserer regionalen Wirtschaftsvertreter handelt es sich um ein „künstliches Konstrukt“, welches bislang die Erwartungen nicht erfüllt hat. Es gilt zu hinterfragen, mit welcher Intention man für diese Region von der NUTS-III Struktur abgewichen ist. Aufgrund der divergierenden Interessen des urbanen Raums und der ländlichen Regionen ist aus unserer Sicht auch der Ausblick hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung negativ. Die bislang umgesetzten Projekte beziehen sich größtenteils nur auf Teilräume dieser Region. Eine gemeinsame Identität der Region sowie gemeinsame nachhaltige Projekte für die gesamte Region konnten noch nicht entwickelt werden. Seitens der WKO Steiermark sollte daher ein Diskussionsprozess eingeleitet werden, wie die derzeitigen Teilregionen des Steirischen Zentralraums zukünftig entsprechend ihren räumlichen Voraussetzungen neu zugeordnet werden. Die bisherigen Erfahrungen haben eindeutig gezeigt, dass eine Anpassung der räumlichen Struktur notwendig ist.

§ 8 - Regionale Entwicklungsstrategien

Wir gehen davon aus, dass die Regionalverbände ihre regionalen Entwicklungsstrategien auf ihren Websites veröffentlichen. In diesem Zusammenhang regen wir an, dass wie bisher die einzelnen Entwicklungsstrategien auch auf der Website der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung abgerufen werden können. Dies sollte in den Erläuterungen auch festgehalten werden.

Wesentlich ist auch, dass die Regionalen Entwicklungsstrategien vorab mit den Strategien der angrenzenden Regionen - durchaus auch bundesländerübergreifend - abgestimmt werden. Die in § 12 Abs. 3 Z 3 festgelegte Aufgabe der Regionalentwicklungs-Gesellschaften, eine Abstimmung mit anderen Regionen durchzuführen, könnte dadurch deutlich vereinfacht werden, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung regionsübergreifender Projekte.

Weiters gehen wir davon aus, dass die Erstellung der regionalen Entwicklungsprogramme durch die Basisfinanzierung der Regionalverbände abgedeckt ist und dafür keine zusätzlichen Calls seitens des Landes Steiermark zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 - Regionales Arbeitsprogramm

Aus § 14 Abs. 2 Z 2 ergibt sich, dass die Regionalversammlung den Beschluss über das jährliche Arbeitsprogramm fasst. Wer in die konkrete Ausarbeitung und Erstellung des regionalen Arbeitsprogrammes involviert ist, konnten wir dem Entwurf nicht entnehmen. Diesbezüglich regen wir an, den Regionalvorstand damit zu befassen. Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass die regionalen Wirtschaftsvertreter in die Ausarbeitung der jährlichen Arbeitsprogramme vorab eingebunden werden.

Darüber hinaus regen wir hinsichtlich der Mittelverwendung der Regionalverbände an, in den Erläuterungen beispielhaft Projekte anzuführen, die nicht über die regionalen Arbeitsprogramme abgewickelt werden können. So sollen Infrastrukturprojekte ohne überörtliche Bedeutung (z.B. Bauhöfe) nicht über Projekte der Regionalentwicklung mitfinanziert werden können, wobei wir davon ausgehen, dass diese aufgrund der Zielbestimmungen des StLREG 2017 ohnedies ausgeschlossen sind.

§ 12 - Regionalentwicklungs-Gesellschaften

Wir begrüßen, dass hinsichtlich der Aufgaben der Regionalentwicklungs-Gesellschaften in Abs. 3 Z 6 ausdrücklich die Trägerschaft von Projekten aufgelistet ist. Nach Rückmeldungen unserer Vertreter in den Regionen haben sich die Regionalmanagements in den letzten Jahren immer stärker aus der Projekträgerschaft zurückgezogen. Aus unserer Sicht ist es eine Kernaufgabe der Regionalentwicklungs-Gesellschaften Projekte auch operativ umzusetzen. Im Rahmen des Evaluierungsprozesses der Regionen ist jedenfalls auch ein Hauptaugenmerk auf die Anzahl der in eigener Trägerschaft abgewickelten Projekte zu lenken.

§ 14 - Regionalversammlung

Wie bereits erwähnt, fordert die WKO Steiermark mit Nachdruck ein Stimmrecht für die Vertreter der WKO Steiermark in der Regionalversammlung ein. Da die örtliche Wirtschaft viel Verantwortung für eine positive Regionalentwicklung trägt und sich besonders aktiv in den Regionen einbringt, sollte ihr im Gegenzug auch ein entsprechendes Mitbestimmungsrecht im Rahmen eines Stimmrechtes eingeräumt werden.

Unabhängig davon fordern wir auch, dass, analog zur Regelung der Vertreter der AMS Geschäftsstellen in Abs. 1 Z 2 lit. h, auch je ein Vertreter der in der Planungsregion liegenden Regionalstellen der WKO Steiermark als Mitglied aufgenommen wird.

Weiters stellen wir fest, dass die Aufzählung der nicht stimmberechtigten Mitglieder in beratender Funktion sehr umfangreich ist. In diesem Zusammenhang würden wir vorschlagen die gegenständliche Liste in Abs. 1 Z 2 zu überarbeiten. Sollten Spezialthemen behandelt werden (z.B. Themen, die die Umweltschützerin betreffen), könnte auf die ohnehin bestehende Möglichkeit zurückgegriffen werden, zu den Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beizuziehen (siehe § 18 Abs. 2). So könnten die Gremien kompakt gehalten und anlassfallbezogenen Experten zugezogen werden.

§ 15 - Regionalvorstand

Hinsichtlich der Forderung nach dem Stimmrecht der Vertreter der WKO Steiermark im Regionalvorstand kann auf die Ausführungen zu § 14 verwiesen werden.

Wie schon bei der Regionalversammlung ausgeführt soll die Formulierung betreffend die Vertreter der WKO Steiermark wie folgt angepasst werden:

je eine Vertreterin/ein Vertreter der in der Planungsregion liegenden Regionalstellen der WKO Steiermark

§ 16 - Vorsitzende(r)

Um die Identifikation der Vorsitzenden/des Vorsitzenden mit dem Amt zu stärken, regen wir an, dass diese/dieser aus dem Kreis aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden soll.

§ 17 - Einberufung der Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes

Im Vergleich zur bestehenden Regelung wird festgelegt, dass die Regionalversammlung nunmehr verbindlich mindestens einmal jährlich einzuberufen ist. In der geltenden Regelung ist dies eine fakultative Bestimmung (siehe § 17 Abs. 3 StROG 2010). Seitens der WKO Steiermark wird diese Präzisierung unterstützt. Wir gehen auch davon aus, dass die zukünftige Aufsichtsbehörde verstärkt auf die Einhaltung dieser Bestimmung achten wird.

§ 18 - Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes

Generell würde aus unserer Sicht nichts dagegensprechen, die einmal jährlich stattfindende Sitzung der Regionalversammlung öffentlich zugänglich zu machen. Allenfalls könnte man die Sitzung der Regionalversammlung in Anlehnung an die Regelung betreffend Gemeinderäte⁵ im Rahmen eines öffentlichen und eines nicht-öffentlichen Teils organisieren. Damit könnten die Regionen in der Öffentlichkeit stärker wahrgenommen werden und sich die interessierte Bevölkerung über die Tätigkeit der Regionalverbände und konkrete Projekte informieren.

Wir gehen davon aus, dass die Protokolle gemäß Abs. 4 mit der vorliegenden Formulierung sowohl den stimmberechtigten, als auch den nicht stimmberechtigten Mitgliedern der beiden Gremien zu übermitteln sind.

⁵ Vergleiche dazu § 59 Stmk. Gemeindeordnung.

§ 19 - Beschlüsse der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes

In Abs. 1 sollte klargestellt werden, dass sich das Anwesenheitsquorum unseres Erachtens nur auf die stimmberechtigten Mitglieder beziehen kann. Generell regen wir an, dass der gegenständliche Entwurf hinsichtlich der Verwendung der Begriffe „Mitglieder/alle Mitglieder/stimmberechtigte Mitglieder“ durchgesehen werden sollte und eventuell notwendig Klarstellungen getroffen werden.

§ 23 - Aufbringung der Mittel zur Finanzierung der Regionalentwicklung

Wie schon festgehalten, fordern wir nach Etablierung der Regionalverbände eine Evaluierung der Kostenstruktur ein. Konkret sollen seitens der Aufsichtsbehörde der Personal- und Sachaufwand sowie die Infrastrukturkosten der einzelnen Regionalentwicklungs-Gesellschaften gegenübergestellt und den Regionalverbänden in weiterer Folge als Benchmark zur Verfügung gestellt werden.

§ 24 - Verteilung der Mittel zur Finanzierung der Regionalentwicklung

Der Anteil der Bedarfszuweisungen aus den Gemeindemitteln kann allein schon aus der Zweckwidmung für die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit aus unserer Sicht nur für konkrete Projekte verwendet werden und nicht für die Fixkosten der Regionalverbände (z.B. Personalaufwand und Ausstattung der Regionalmanagements).

Zudem fehlt jeder Hinweis wie die Mittel konkret innerhalb der Regionalverbände verwendet werden sollen. Vor diesem Hintergrund wäre in den Erläuterungen zumindest exemplarisch die Mittelverwendung für die konkreten Projekte sowie die Basisfinanzierung für die Regionalstrukturen - wenn nicht in Prozenten, so zumindest in einer Bandbreite - anzugeben.

§ 25 - Aufsicht der Landesregierung

Das geplante Aufsichtsrecht der Landesregierung ist hinsichtlich der inhaltlichen Kontrolle betreffend die Wahrung der Zielsetzung der Landes- und Regionalentwicklung grundsätzlich zu hinterfragen. Den Erläuterungen sind keine Informationen zu entnehmen, dass bisher Probleme in diesem Bereich bestanden hätten und daher ein Aufsichtsrecht über die Regionen eingeführt werden müsste.

Weiters wird in den Erläuterungen selbst festgehalten, dass es sich bei der Landesentwicklungsstrategie und den Regionalen Entwicklungsstrategien um keine rechtsverbindlichen Normen handelt, sondern um reine Strategiepapiere. Insofern wäre die Aufhebung von Beschlüssen der Regionalverbände durch die Landesregierung aus unserer Sicht auch mit einigen rechtlichen Schwierigkeiten behaftet. Aus unserer Sicht bedarf es zu diesem Punkt noch um ergänzende Hintergrundinformationen, um dies abschließend beurteilen zu können.

Dass die vom Regionalverband getätigten Rechtsgeschäfte bei längerfristigen Zahlungsverpflichtungen einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf ist nachvollziehbar und wird von uns unterstützt. Aus bürokratischen Überlegungen heraus lehnen wir jedoch die generelle vierteljährliche Berichtspflicht (siehe Abs. 1 Z 1) der Regionalverbände an die Landesregierung ab. Die Verfassung eines Tätigkeitsberichtes sowie eines finanziellen Berichtes alle drei Monate ist aus unserer Sicht nicht notwendig und würde dazu führen, dass in den Regionalverbänden unnötig Ressourcen für Berichtspflichten verbraucht werden würden. Die Organisationen sollen schlank gehalten und nicht mit unnötigen Dokumentationspflichten belastet werden. Daher schlagen wir vor, die Berichtsintervalle zu verlängern bzw. den Fokus auf den ausführlichen Jahresbericht

(siehe Abs. 1 Z 2) zu legen, der auch als Basis der von uns vorgeschlagenen Evaluierung der Regionalverbände dienen könnte.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Ergänzungs- bzw. Änderungswünsche.



Ing. Josef Herk
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor